

**Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis**

**SATZUNG
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Ortskern“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen in seiner Sitzung am 19.05.2026 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 9,30 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern“.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 19.05.2026 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bisingen unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachung & Ortsrecht“ sowie während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (montags und freitags 08:00–12:00 Uhr, dienstags 08:00–12:00 Uhr und 14:00–16:30 Uhr, donnerstags 08:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr; mittwochs ganztägig geschlossen) von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bisingen, den 20.05.2026



Roman Waizenegger
Bürgermeister

Abgrenzung der Förmlichen Festlegung

Abgrenzung Bereich festgelegtes Sauerungsgebiet
Ordnung Nr. 3/2014

Ausfertigungswerte:

Hinweis:

Der Lageplan ist Bestandteil der
Satzungszeichnung "Ordnung".

Beschließung am: 19.05.2026

Ausgefertigt:

Roman Wassner

Bürgermeister

Bekanntmachung:

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

Genehmigung

